

einander wirken, werden die Miſſen in zweckmäßiger Weiſe verteilt. Kleinere Unternehmungen müſſen auf einen ſolchen Ausgleich verzichten.

Literatur: Erläuterungen zu dem RG über die priv. Verſ. Unternehmungen von Rehm¹ 1907, Dehbed 1901; zu dem RG über den Verſ. Vertrag von Conr. Schneider 1908, Gerh. v. Hagen v. Hnebel, Oberſt-Präsident v. Manes 1908, Gugel 1908, Behnter 1908; zum preuß. Geſetz betr. die öffentl. Verſ. Anſtalten von Hagen und Manes 1910; zum bayr. BrandVerſ. Geſetz von v. Paul und Stör 1907; Domiglaſſ, Die allgem. Verſ. Bedingungen für Verſ., 1908; Derſelbe, Der jetzige und der demnächſtige Verſ. Vertrag, 1908; Raſp und Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verſ. Taſſung der Privat-Mobilien-Brandverſicherung in Bayern und in einigen andern Staaten², 1908; Feldmann, Die Verſ. in der Praxiſ, Budapest 1909; Hehne, Die Verſ. gegen Brandſchaden und die Brandſchadenregulierung, 1910; Mitteilungen der öffentlichen Verſ. Anſtalten in Teutſchland (ſeit 1875); Teutſchſchriften der Kgl. bayr. Verſ. Kammer von 1899 und 1906; Denkschrift der bayr. Staatsregierung über die Frage der Mobilien-Verſ. (Sbld. d. Kammer der Abg. 1910, Beilage 1145); Lübtſorff, Oeffentlicher Betrieb und Privatbetrieb der Verſ. (auf Grund der Erfahrungen in Mecklenburg), 1910; H. Rau, Die RückVerſ. der Gegenwart, 1900. — Geſchäftsberichte und Veröffentlichungen des Kaiſ. Aufſichtsamts; Verſ. Statiſt. über die unter Reichsaufſicht ſtehenden Verſ. Unternehmungen, jährlich, ſeit 1902; B für die geſamte Verſ. Wiſſenſchaft, herausg. v. Teutſchen Verein für Verſ. Wiſſenſchaft.

v. Haag.

Fideikommiſſe

§ 1. Begriff und Geſchichte. § 2. Fideikommiſſgegenſtand und Fideikommiſſvermögen. § 3. Entſtehung. § 4. Rechtsverhältniſſe. § 5. Fideikommiſſfolge. § 6. Veränderungen und Untergang. § 7. Der Staat und die Fideikommiſſe.

§ 1. **Begriff und Geſchichte.** FamilienF. heißen die kraft Rechtsgeſchäfts zwecks Erhaltung des Familienanſehens (splendor nominis ac familiae) in beſtimmten Familien vererblichen und grundsächlich unzeräußerlichen Güter. Der Name findet ſich ſeit dem 17. Jahrhundert (oft als „deutſchrechtliches Fideikommiſſ“ neben dem römischrechtlichen, ebenfalls gemeinrechtlichen „fideicommissum familiae relictaum“, wovon insbeſondere Nov. Just. 159) und hat ſich ſowohl im gemeinen Recht, wie in den meiſten Partikularrechten erhalten, außer in Sachſen („Familienanwartschaft“), Baden („Stammgut“), und Braunschweig („Familienſtammgut“).

Das Inſtitut entſtammt dem deutſchen Recht. In letzter Linie führt es auf die Gedanken zurück, auf denen das für die älteſte Zeit zu vermutende Geſamteigentum der Sippen am Grund und Boden beruht. Auch nach Ausbildung des Individual-eigentums erhielt ſich kraft objektiven Rechts lange Zeit das Erfordernis des Erbenlaubs für Veräußerungen von Familiengütern und die Bevorzugung des Mannſtamms im Erbganze. Während aber beide Reſte des alten Geſamteigentums im Laufe des Mittelalters immer mehr verſchwanden, rettete ſich der Adel beide, ſei es durch autonome Satzungen (ſo in den Fa-

milien des Herrenſtandes, des hohen Adels), ſei es durch Rechtsgeſchäfte (ſo im Ritterſtande, dem niederen Adel). Nach der Rezeption des römischen Rechts wurde zwar das Inſtitut in römischen Namen und römische Form eingezwängt, blieb aber in ſeinem deutſchrechtlichen Kern erhalten und insbeſondere unberührt von der römischrechtlichen Begrenzung auf die 4. Generation. In den Revolutionen der Neuzeit drohte ihm als einem adeligen Standesvorrecht die Vernichtung: in Frankreich wurde es 1792 aufgehoben, für ganz Teutſchland wurde ſeine Aufhebung durch die Grundrechte des deutſchen Volks 1848 gefordert. Die preußiſche BU a 40 hat demgemäß die Neuerrichtung von F. unterſagt und die Umwandlung der beſtehenden in freies Eigentum in Auſſicht geſtellt; aber ſchon durch G. v. 5. 6. 52 ſind dieſe Sätze der Verfaſſung aufgehoben worden, und es blieb bei dem alten Recht. Das BGB hat das Fideikommiſſrecht nicht geregelt. Das GG z. BGB hält das Landesrecht aufrecht und fügt einen zwingenden Reichsrechtsſatz hinzu (a 59—61).

In der Bayr. Pfalz, Elſaß-Lothringen, Oldenburg, Frankfurt a. M. ſind F. verboten; in Sachſen-Koburg-Gotha iſt die Errichtung neuer F. und im weſentlichen die Erweiterung beſtehender unterſagt (a 5 GG z. BGB).

Der innere Wert des Inſtituts iſt ſtark umſtritten. Mit politiſchen Erwägungen läßt es ſich ſchwerlich rechtfertigen. Geſund iſt der ihm zu Grunde liegende ethiſche Gedanke einer Hingabe des einzelnen Familiengenossen an das Wohl der Geſamtfamilie; daß er nicht bei jedem F. wirksam wird, daß insbeſondere nicht ſelten anſechtbare Motive den F. Errichter leiten (Hoffnung auf Nobilitierung!), iſt wahr, aber wegen der jedem Rechtsinſtitut innewohnenden Mißbrauchsgefahr nicht erhehlich. Gemeinwirthſchaftliche Vorteile für die Waldkultur bringt der durch das F. geſchaffene familienſtändige Großgrundbeſitz. Die Hauptbedenken des Inſtituts liegen in der Gefahr von Latifundienbildungen und in der zeitlichen Unbegrenztheit: beiden wäre die Geſetzgebung bis zu einem gewiſſen Grade abzuhelfen imſtande.

§ 2. **Fideikommiſſgegenſtand und Fideikommiſſvermögen.** 1. Gegenſtand des F. kann gemeinrechtlich jedes nutzbringende Vermögensſtück ſein, wofern es nach Art und Umfang geeignet iſt, das Familienanſehen zu ſtärken: daher insbeſondere Grundſtücke, Geldkapitalien, aber auch (beſtritten; M. RG Scuffl 61, 62) Mobilien von gewiſſer Anſehnlichkeit, vor allem Mobilienbegriffe, wie Gemäldeſammlungen, Bibliotheken. In Preußen (M. R.) können nur Landgüter und Geldkapitalien F. Gegenstände ſein; in Bayern, Sachſen, Baden, Heſſen nur Grundſtücke (nicht notwendig Landgüter), während GeldF. hier verboten ſind. Das gemeine Recht kennt weder ein feſtes Wertminimum noch ein Wertmaximum. Die meiſten Geſetze ſetzen zwar kein Maximum, aber ein Minimum: ſo das M. R. bei Landgütern 7500 M. jährlichen Reinertrags, bei GeldF. 30 000 M. Kapital; Sachſen: 7500 M. Reinertrag; Heſſen: 30 000 M. Kapitalwert; Bayern: Grundſtücke mit 25 Gulden Grund- und Dominalsteuer. Ein geſetzliches (unzureichendes) Maximum

findet ſich nur in Baden: 14 000 M. Reineinkommen für F. des Ritterſtandes, 52 000 M. für ſolche des Herrenſtandes. — Das Grundwertminimum ſoll die F. Form dem Großgrundbeſitz reſervieren, nachdem die Verſuche, die Bayern und Heſſen mit bäuerlichen F. („landwirthſchaftlichen Erbgütern“) 1855 bezw. 1858 gemacht haben, geſcheitert ſind. Eine Maximalgrenze beugt der Latifundiengefahr nur dann wirksam vor, wenn nicht nur der Umfang eines einzelnen F., ſondern der Umfang der Summe der in einem beſtimmten Bezirk (z. B. einer Provinz) liegenden F. begrenzt wird.

2. **Fideikommißvermögen** heißt das Sondervermögen, deſſen Mittelpunkt der F. Gegenſtand bildet. Außer dieſem gehören zum F. Vermögen noch Mobilien, Betriebskapitalien und Rechte aller Art, inſondere die jetzt (§ 96 BGB) unter den Grundbestandtheilsbegriff gebrachten Realrechte. Das F. Vermögen kann mit Schulden, **Fideikommißſchulden**, beſchwert ſein, für die das F. Vermögen entweder mit der Subſtanz oder mit den Nutzungen haftet; F. Schulden ſind z. B. die vor der F. Errichtung beſtehenden Schulden des Errichters (außer in Heſſen). Das F. Vermögen unterſcheidet ſich von der Familieniſtſtation dadurch, daß jene einem Herrn (Eigentümer) hat, während dieſe ein ſubjektloſes Vermögen, eine juridiſche Perſon, darſtellt (die regelmäßig zur Unterſtützung einzelner Familienglieder geſchaffen wird).

§ 3. **Die Entſtehung des Fideikommiſſes.** Erforderlich iſt ein Rechtsgeschäft. Ein F. entſteht weder durch Erſetzung noch durch autonome **Satzung**; aus dieſem Grunde ſind die ſogenannten F. des hohen Adels keine wahren F. (ſondern Hausgüter mit Sonderſchiedſalen in Bezug auf Verwaltung und Nutzung). Das Errichtungsgeschäft (auch **Stiftungsgeschäft** genannt) iſt entweder Vertrag oder (ſo meiſt, in Sachen ſtets) einſeitiges Geſchäft: Verſügung von Todes wegen oder unter Lebenden. Nach **gemeinem Recht** iſt es, wenn unter Lebenden errichtet, formlos gültig; es bedarf keiner obrigkeitlichen Mitwirkung. Anders in allen Landesrechten. Das **preuſſiſche Recht** fordert Verlautbarung vor dem Fideikommißgericht, und außerdem bei F. von mehr als 30 000 M. Reintrag die beliebig verſagbare königliche Genehmigung, bei kleineren F. die nur aus Rechtsgründen verſagbare gerichtliche Veſtätigung; die Eintragung auf dem Grundbuchblatt des geſtifteten Grundstücks iſt zur Entſtehung nicht nötig (vgl. aber **CG z. BGB a 61**). **Bayern** verlangt eine gerichtliche Veſtätigung und die Eintragung in die F. Matrikel. In **Sachsen** muß die Anordnung des Stifters gerichtlich oder notariell beurkundet und landesherrlich genehmigt werden; der Genehmigung geht eine formelle und ſachliche Prüfung durch die Anwartschaftsbehörde voraus. In **Baden** iſt außer der Staatsgenehmigung zur Errichtung noch (ebenso in Heſſen und Braunschweig) die Eintragung der Stammguteigenschaft in das Grundbuch nötig.

Die F. Errichtungen unterliegen einem hohen **Stempel**: in Preußen 3% des Gesamtwerts der dem F. gewidmeten Gegenstände ohne Schuldenabzug, und dieſes nicht nur für immerwährende F., ſondern auch für römischrechtliche F., ſofern

kraft Stifterwillens die geſtifteten Gegenstände der Familie für mehr als 2 Generationen erhalten bleiben ſollen; Tarif-Nr. 24 des StempelStG i. d. Faſſung v. 30. 6. 09.

§ 4. **Die Rechtsverhältnisse.** Fideikommißberechtigt ſind die durch die Errichtungsurkunde bezeichneten Perſonen. Der Errichter kann zum F. jede, nicht nur ſeine eigene Familie berufen. **Adel** iſt kraft Geſetzes nur in Bayern und Baden Rechtsvorausſetzung. Unter den Berechtigten ſind zu ſcheiden: der **Fideikommißbeſitzer** und die **Anwärter**; Anwärter iſt jeder mögliche F. Folger. Nach einigen Landesrechten, inſondere nach preußiſchem Recht, bilden alle zu einem F. Berechtigten („die Familie“) eine juridiſche Perſon. Sie iſt Obereigentümerin des F., der jeweilige Beſitzer des Guts Untereigentümer (ebenso Bayern). Im gemeinen Recht und den meiſten Landesrechten, inſondere in Sachsen, erſcheint dagegen der jeweilige F. Beſitzer als Eigentümer des Guts, während die Rechte der Anwärter dingliche Erverbsrechte an fremder Sache ſind.

Die **Rechte und Pflichten** des F. Beſizers und der Anwärter im einzelnen werden durch die **Satzung** feſtgeſtellt. Die **Nutzung** ſteht dem F. Beſitzer zu, wobei er die Früchte zu Allod erwirbt. Oft haben aber auch die Anwärter gewiſſe Ansprüche auf Mitnutzung (z. B. auf Unterhaltsrenten, Ausſtattungen, Abfindungen aus dem F. Vermögen); nach dem ſächſiſchen Geſetz muß jeder F. Beſitzer zur Verſorgung ſeiner Angehörigen eine Geldſumme (Familienkaſſe) durch Jahresbeiträge anſammeln; dieſe Kaſſe bildet einen Bestandteil des F. Vermögens.

Beſitz und Verwaltung (Bewirtſchaftung) des F. Vermögens ſtehen dem F. Beſitzer zu; ſein Ermessen entſcheidet, aber er muß dem Folger das Gut in ordnungsmäßigem Zuſtande überlaſſen. Deſhalb haben regelmäßig die Anwärter Kontrollrechte verſchiedenen Inhalts (z. B. auf Inventariierung, Sicherheitsleiſtung, auf Unterlaſſung drohender Gefährdung, im Notfall auf Sequeſtration). Der F. Beſitzer muß die Bewirtſchaftungslasten (Reparatur-, Verſicherungskosten u. dergl.) tragen. Zu rechtlichen **Verfügungen** (Veräußerungen und Belastungen) iſt der F. Beſitzer nicht beſugt. Verfügt er doch, ſo iſt nach gemeinem Rechte ſeine Verfügung den Anwärtern gegenüber, die nicht zugestimmt haben, nichtig, und die Zuſtimmung aller lebenden Anwärter hindert die ſpäter geborenen nicht, die Nichtigkeit der Verfügung geltend zu machen. Landesrechte geſtatten Verfügungen mit Zuſtimmung der derzeitigen Geſamtfamilie.

Im Gebiet des **ALR** iſt eine Verfügung auf Grund eines gerichtlich beſtätigten **Familienſchlusses** zugelassen; Familienſchluss iſt ein einſtimmiger Beſchluss aller an ihm teilnehmenden Familienglieder nach ordnungsmäßiger Ladung aller Familienglieder. Für minder wichtige und für dringende Fälle reicht ſtatt des Familienſchlusses die Zuſtimmung zweier Anwärter aus, regelmäßig der beiden nächſten Seitenverwandten (§§ 87 ff. **ALR** II, 4, § v. 15. 2. 40). In ähnlicher Weiſe wie in Preußen werden die Anwärtergemeinſchaften aber auch da organiſiert, wo die Familie nicht als juridiſche Perſon ausgeſtaltet iſt. So läßt **Sachsen** vollwirksame Verfügungen

mit Zuſtimmung aller lebenden Anwärter oder ihrer geſetzlichen Vertreter zu, wobei Anwärter, die innerhalb der ihnen behördlich geſetzten Erklärungsfrist ſchweigen, kraft Verſchweigung als zuſtimmend gelten, unbekannte Anwärter im Wege des Aufgebots ausgeſchloſſen werden können, und die grundlos verweigerte Zuſtimmung einzelner Anwärter von der Anwartschaftsbehörde erſetzt werden kann; bei minder eingreifenden Verfügungen genügt nach preußiſchem Vorbild auch in Sachſen die Zuſtimmung zweier „Anwärttervertreter“, die geſetzlich berufen ſind (die 2 nächſten geſchäftsfähigen Anwärter) oder von der Anwartschaftsbehörde beſtellt oder von gewiſſen Anwärtern gewählt werden.

Auf einem F. Grundſtück ruht als öffentliche Laſt (§ 10 Nr. 3 Zwangsverſteigerungsg.) gemäß Reichſtampelg. § 89 eine in dreißigjährigen Zeitabſchnitten im voraus zu entrichtende Abgabe von 1/3% des Werts; der erſte dreißigjährige Abſchnitt beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Grundſtück der fideikommiſſariſchen Bindung unterworfen wird, und ſofern dieſer vor dem Inkrafttreten des Reichſtampelgeſetzes liegt, mit dem 1. 10. 09. Wird das Grundſtück vor Ablauf des dreißigjährigen Zeitabſchnitts veräußert, ſo wird ein entſprechender Teil der Abgabe erſtattet. Auf Antrag des F. Beſizers muß ihm die Steuerbehörde geſtatten, die Abgabe während des dreißigjährigen Zeitraums in gleich hohen Jahresbeträgen zu zahlen: die Jahresbeträge werden ſo bemessen, daß die Steuerſchuld bei einer Verzinsung von 4% innerhalb des bezeichneten Zeitabſchnitts getilgt wird. Bis das Reichsgeſetz über die Erhebung einer Zuwachſsteuer in Kraft tritt, wird zu der Abgabe ein Zuſchlag von 100% erhoben. Abgabefrei ſind ſolche Grundſtücke oder Grundſtücksteile, die ohne landesherrliche Genehmigung und ohne Zuſtimmung Dritter veräußert werden können.

§ 5. Die Fideikommiſſfolge. Die F. Folge tritt bei Tod oder Verzicht des Beſizers ſowie dann ein, wenn er die ſtiftungsmäßig oft an beſtimmte Vorausſetzungen (z. B. beſtimmte Konfeſſion) geknüpft Anwartschaftsfähigkeit verliert. Folgerecht und Folgeordnung richten ſich nach dem Willen des Stifters. Im Zweifel ſind nur eheliche männliche Familienmitglieder des Mannſtamms berechtigt. Unter den möglichen Folgeordnungen iſt die Primogenitur die verbreitetſte; Bayern, Hannover und Braunschweig geſtatten nur ſie. In Hannover und Sachſen ſowie für Landgüter im ALR iſt zwar nicht gerade ſie, aber irgendet eine Form der Individualſukzeſſion zwingendes Recht. Im gemeinen und badiſchen Rechte iſt auch Simultanſukzeſſion ſtatthaft, und da beim Fehlen einer Anordnung des Errichters nach gemeinem Recht die geſetzliche Erbfolge eintritt, ſo kommt es dann immer zu einer Simultanſukzeſſion, wenn Miterben berufen ſind; vielfach (insbeſondere in Kurheſſen und Oſtfrieſland häufig) findet ſich kraft ausdrücklicher Anordnung des Errichters die Simultanſukzeſſion der verſchiedenen Linien vorgezogen, ſo daß die Häupter der Linien in dauernd unteilbarem Geſamthandsverhältnis ſtehen (Wanerbſchaft): dabei iſt es im Laufe der Jahrhunderte durch fortgeſetzte Linienſpaltungen zu ſo hohen Zahlen von Mitbeſizern gekommen,

daß auf den Einzelnen bisweilen nur ein Jahresertrag von einer Mark oder weniger entfällt. Das preußiſche Recht hat bei Landgütern den (ohne dies unüblichen) Seniorat verboten: hier wäre der Älteste des ganzen Geſchlechts ohne Rückſicht auf Verwandtſchaftsnähe zur Sukzeſſion berufen; dieſes System führt zu allzu häufigen, für die Gutswirtſchaft ſchädlichen Beſitzwechſeln. Bei Geldf. hat das ALR weder den Seniorat noch (was ſtreitig iſt) die Simultanſukzeſſion verboten.

Die F. Folge iſt Univerſalſukzeſſion in ein Sondervermögen. Der Berufene erwirbt das Gut nach dem Satz: „Der Tote erbt den Lebendigen“ ohne Antrittserklärung, aber mit Ausſchlagungsrecht. Iſt er zugleich Allodialerbe des verstorbenen F. Beſizers, ſo darf er das F. annehmen und das Allod ausſchlagen oder umgekehrt. Die Vorſtellung, daß jeder F. Beſizer nicht in das Recht ſeines Vormanns ſukzediere, ſondern in das des erſten Beſizers, iſt vom Lehnrecht („successio ex pacto et providentia maiorum“) in das F. Recht übertragen worden. Es findet hiernach eine ſukzeſſive wiederholte Beerbung des Erbſchaftssteuer nicht als Kollateralen, ſondern als Deſzendentenbeerbung überall da anzusehen iſt, wo die Frage geſetzlich (wie im N. Erbſch. SteuerG. § 5 Abſ. 2) nicht anders entſchieden iſt.

§ 6. Veränderungen und Untergang. 1. Das F. Vermögen kann ſich durch Surrogationen in ſeinem Beſtande verändern (z. B. bei Enteignung); es kann erweitert werden dadurch, daß dem F. Gegenstand Beſtandteile oder Zubehörfücke hinzugefügt werden, ſowie durch „Nachſtiftungen“, die wie Neugründungen zu behandeln ſind. Eine der Stiftungsurkunde zuwiderlaufende Veränderung in den Rechtsverhältniſſen des F. iſt gemeinrechtlich nicht möglich, wohl aber landesrechtlich durch Familienschluß.

2. Das F. geht nach gemeinem Rechte nur unter bei Untergang des F. Objektes, bei Eigentumsenerwerb durch eine Perſon, deren Rebllichkeit reichsrechtlich geſchützt wird (EG z. BGB a 61) und bei Ausſterben der berufenen Familie. Nach Landesrechten kann ein F. auch durch Rechtsgeschäft aufgehoben werden, wozu es in Preußen eines Familienschlusses (ſ. o. § 4) bedarf. In Schlefien und Baden bedarf die Aufhebung der F. der landesherrlichen Genehmigung. Mit Untergang des F. wird das Vermögen in der Hand des letzten Beſizers freies Eigentum, außer wenn durch die Stiftungsurkunde ein Anfallberechtigter vorgeſehen iſt.

§ 7. Der Staat und die Fideikommiſſe. Als ein rein privatrechtliches Inſtitut, das es anfangs war, hat ſich das F. im gemeinen Rechte erhalten: hier wird weder die Errichtung ſtaatlich genehmigt, noch findet eine Beaufſichtigung des errichteten F. ſtatt. Aber nur eine kräftige ſtaatliche Ueberwachung kann den Gefahren einigermaßen ſteuern, die der Allgemeinheit von den Grundſtückf. her drohen. Das hat man ſeit dem 18. Jahrhundert zu erkennen begonnen, und die meiſten Landesrechte tragen dem zum Teil Rechnung: Staatsgeſetze ziehen dem freiwaltenden Stifterwillen Schranken. Staatliche Verwaltungstätigkeit, teils diſkretionäre, teils rechtlich gebun-

dene, ist zur Mitwirkung berufen, sowohl bei der Entstehung und Erweiterung der F., wie bei der Normierung ihrer ferneren Schicksale (staatliches Verfahren zur Herbeiführung von Familienschlüssen; staatliches Aufgebot unbekannter Anwärter; staatlicher Erlass grundlos verweigerter Zustimmungen; staatliche Feststellung von Anwärtervertretern; staatliche Genehmigung gewisser Verfügungen des F. Besizers; Bestätigung oder Genehmigung von Familienschlüssen u. a.). Das Maß staatlicher Mitwirkung — die hier und da noch ganz fehlt — ist in den einzelnen Rechtsgebieten äußerst verschieden (am buntesten wohl, teilweise auch unsicher, in Schleswig-Holstein und Lauburg; vgl. Beqr. z. vorl. Entw. v. 1903 S. 7).

Verschieden sind auch die zur Erfüllung der Staatsaufgaben berufenen Organe: bisweilen wird die Genehmigung des Landesherren gefordert, vor allem zur Errichtung oder Erweiterung der F. (Sachsen, Baden, Hessen) oder der großen F. (Gebiet des ALR) oder zur Aufhebung der F. Eigenschaft (Schlesien); hier und da hat der Landesherr das Recht zur Erteilung von Dispensen (Sachsen); als F. Behörden sind meist die Oberlandesgerichte berufen: so im Gebiet des Allg. Landrechts (nicht das DLG der belegenen Sache, sondern das des Stifterwohnsitzes), Bayern, Sachsen, darüber als zweite Instanz der Justizminister; oder zugleich der Justizminister (Baden) oder das Amtsgerecht der belegenen Sache (Hessen, Hamburg), oder eine besondere Verwaltungsbehörde (Mecklenburg).

Quellen: Die wichtigsten Quellen des heutigen F. Rechts sind: für Preußen: in den alten Provinzen §§ 47 ff ALR II, 4 (dazu AG z. BGB a 89, AG z. GHD a 15 ff), ferner § 6 LandkulturG. v. 14. 11. 1811, G über Familienschlüsse v. 15. 2. 40, G betr. d. Kompetenz d. Gerichtsbehörden v. 5. 3. 55 (dazu § 49 AG z. BGB v. 24. 4. 78). Gemeines Recht gilt in Neuvorpommern und Rügen (daneben seit G v. 12. 7. 96 die in den alten Provinzen geltenden Vorschriften über Familienschlüsse und notwendige Darlehen), Schleswig-Holstein u. Lauburg, im Bezirk d. Justizsenats Ehrenbreitstein, Hohenzollern (wo zur Zeit aber keine F. vorkommen), größeren Teilen von Hessen-Nassau. In Hannover gilt z. T. das ALR mit Ergänzungen, z. T. ein G v. 13. 4. 36. In der Rheinprovinz RabD v. 25. 2. 1826. Eine Vereinheitlichung wird seit Jahren geplant (vorläufiger Entw. eines Gesetzes über F. von 1903). In Württemberg und den meisten Kleinstaaten gilt gemeines Recht, durch zahlreiche Spezialgesetze ergänzt (Württ. AG z. BGB a 25—31, 93, 216, 280, 281). In Bayern: Ebist. üb. d. F. v. 26. 5. 1818 (mit B v. 3. 3. 57, AG z. BGB a 125, AG z. GHD a 13, 16, 34—36). In Sachsen: G üb. d. Familienanwartschaften v. 7. 7. 00 (AG v. 29. 9. 00). In Baden: a 36 AG z. BGB (1899). In Hessen G v. 13. 9. 58 (dazu AG z. BGB a 103, 277). In d. beiden Mecklenburg: AG z. BGB §§ 124 ff (§§ 122 ff). In Braunschweig: G v. 28. 3. 37, 19. 3. 50, 20. 5. 58 (§ 41 AG z. BGB).

Literatur: Anipshildt, De fideicommissis familiarum nobillium 1654; Lewis, Familienfideikommissrecht 1868; Gerber, Gesammelte Abhandl. 1872, 100 ff; Wipvermann, Kleine Schriften I 1873; C. Meyer, Beiträge zur Geschichte der fideikommissarischen Substitutionen 1878; J. f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 14, 181; Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und german. Urkunde (1880) 1, 190 ff; Art. „Familienfidei-

kommiss" in Holtendorfs Rechtslexikon*; Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte* 233; Runsemüller, Zur Entstehung der westfälischen Fideikommiss (Münster 1909); dazu Hofin, J. f. Rechtsgeschichte, germ. Abt. 44, 459 f; P. f. u. Hofmann, Erkunde über österr. allg. bürgerl. Recht 2 277 ff; Hofin Jherings J. 32, 323 ff; Otto Gierke, HWStaatsW 4*, 103 ff; Otto Hans Gierke, Jherings J. 49, 187 ff; Polenske, Beitr. z. Lehre v. deutschen F. Erbrecht, Diss. Berlin 1904; G. v. Schmitt, Der Familienwechsel nach bairischem F. Recht 1907; Rambohr, Das Familienfideikommiss im Gebiet des Allg. Landrechts, 1909; A. Sautier, Die Familienf. d. Stadt u. Republik Luzern, Bern 1909; Meyerle, Jherings J. 58, 1 ff. — Lehr- und Handbücher des deutschen Privatrechts von Stobbe-Lehmann 2* §§ 197 ff; Stobbe 5*, § 321; Beseler § 181; Gerber-Cosack 11 §§ 75, 76, 321; Gengler* §§ 57, 184, 185; Roth 3 §§ 330 bis 335; Franken § 35; Hübner §§ 44, 115. — Lehr- und Handbücher des bürgerlichen Rechts: Crome 3, 581 ff; Dernburg 3*, 442 ff; Martin Wolff in Ennecerus-Ripp-Wolff II 1, 273 ff. Darstellungen des Landesrechts in den Ergänzungsbänden zu Dernburg: Lertmann, Bayr. ALR S. 442 ff, 638; Klob, Sächs. ALR* 269 ff; v. Buchta, Mecklenb. ALR 120 ff; Dörner-Seng, Badißches ALR 402 ff; Adolphe, Hamburg. ALR 838 ff; Paul Wolff, Hessisches ALR 339 ff; Lange, Baded. ALR 86 f. — Krümann, Arch bürgerl. R. 23, 181 ff; Martin Wolff, Die Neugestaltung des Familienfideikommissrechts in Preußen 1904; Conrad, Tübinger Fests. f. Hanßen 1889; HWStaatsW 4*, 116 ff; Gager, Familienf. 1897; Max Weber, Arch f. Soz.-Wiss. 19, 503 ff; Sering, Wörterb. d. Volkswirtschaft* 2, 977 ff; Schmollers J. 1904, 61 ff; K. v. Reibnitz, Familienf., ihre wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wirkungen, 1908; F. Lenz, Jahrbuch Cel 94, 353 ff; K. Krause, Die Familienf. von wirtschaftlichen, legislat. geschichtl. und politischen Gesichtspunkten, 1909.

Martin Wolff.

Fiskalkammer

¶ Gemeindeabgaben, Warenhäuser

Finanzministerium

¶ Finanzverwaltung (S. 786 f)

Finanzverwaltung, Finanzbehörden

[Vergl. Abgaben, Gebühren, Kolonialfinanzen, Reichsfinanzen, Staatshaushalt, Staatsrechnungswesen]

A. Finanzverwaltung: § 1. Begriff und Wesen. § 2. Verwaltung des Staatsvermögens. § 3. Verwaltung der Einnahmen. § 4. Verwaltung der Staatsausgaben. § 5. Staatsschulden und deren Verwaltung.

B. Finanzbehörden: § 6. Begriff und Arten. § 7. Das Reich. §§ 8, 9. Preußen. §§ 10, 11. Bayern. § 12. Sachsen. § 13. Württemberg. § 14. Baden. § 15. Hessen. § 16. Elsaß-Lothringen.

[F = Finanzen]

A. Finanzverwaltung (staatliche)

§ 1. Begriff und Wesen. I. In der Regel versteht man unter F. Verwaltung das Finanzministerium

